

1. **Steuerbegünstigte Übertragung von Betriebsvermögen und Betriebsgrundstücken nur bei zeitgleichem Vollzug**
Kammermitteilungen Oktober 2024 Seite 28

2. Pflicht zur Entgegennahme von **E-Rechnungen** (BMF v. 15.10.2024) ab 01.01.2025

Ab 01.01.2025

Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (sog. B2B-Umsätze im Inland)

Ebenfalls ab 01.01.2025

Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze **möglich**, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (B2B-Umsätze im Inland)

Ab 01.01.2027

Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für **Unternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz von mehr als 800.000 Euro**

Ab 01.01.2028

Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für **alle inländischen Unternehmen**

3. **Postrechtsmodernisierungsgesetz**

Ab 01.01.2025 Änderung der AO: Statt der Drei-Tages-Fiktion für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a AO sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 AO gilt ab dem 01.01.2025 eine **Vier-Tages-Fiktion**

Bei einem Einschreiben durch Übergabe gilt statt der Drei-Tages-Freist ab dem 01.01.2025 ebenfalls eine **Vier-Tages-Frist** nach § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

4. Ist ein Bescheid wirksam bekannt gegeben, wenn er an eine Steuerberatungskanzlei gesendet wird, deren Vollmacht kurz vor dem Bekanntgabezeitpunkt widerrufen worden ist?

BFH Urteil 8. Februar 2024 VI R 25/21:

Die **Einspruchsentscheidung** ist dem **ehemals bevollmächtigten Steuerberater wirksam bekannt** gegeben worden, da das FA nach Aktenlage bis zur Absendung der Einspruchsentscheidung noch von einer wirksamen Vollmacht ausgehen durfte.

5. **Umsatzsteuer bei falschen Rechnungen an Privatpersonen**

BMF vom 27.02.2024, BStBl I 2024 S. 361

BFH vom 13.12.2018 – V R 4/18, BStBl II 2024 S. 234

EuGH vom 08.12.2022 – C-378/21, NWB TAAAJ-29638

Europäischer Gerichtshof (EuGH): Demnach schuldet der Rechnungsaussteller den falschen Steuerbetrag nicht, wenn die Leistung an einen Endverbraucher ohne Vorsteuerabzug erbracht wurde.

6. Zuordnung zum Unternehmensbereich

BMF vom 17.05.2024, BStBl I 2024 S. 916

BFH vom 04.05.2022 – XI R. 28/21 (XI R 3/19), BStBl II 2024 S. 447 und

XI R 29/21 (XI R 7/19), BStBl II 2024 S. 450

EuGH vom 14.10.2021 – C-45/20 und C-46/20

BStBl II 2024 S. 461

Gemischt genutzte Gegenstände: Sind Gegenstände, die nicht zu 100% unternehmerisch genutzt werden.

Gemischt genutzten Gegenstände

Aufteilungspflicht:

Nur der unternehmerisch genutzte Teil des Gegenstands gehört zum Unternehmensbereich

Nur anteiliger Vorsteuerabzug

Zuordnungswahlrecht

Der Unternehmer hat die freie Wahl der Zuordnung:

- 100% Unternehmensbereich (ab 10% unternehmerische Nutzung)

- Aufteilung

- 100% Privatbereich

Zuordnung in der erstmöglichen Voranmeldung oder spätestens mit der Umsatzsteuererklärung

= bis Regelfrist für die Umsatzsteuererklärung

= regelmäßig bis 31. Juli 2025 des Folgejahrs

= Dokumentationsfrist

7. Photovoltaikanlage auf Hofstellen

FinMin Schleswig-Holstein vom 07.12.2023, Haufe-Index 16208846

Keine Einkommensteuer auf Einnahmen und Entnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit Nebengebäuden oder Nicht-Wohngebäuden bis 30 kWp Leistung oder

auf sonstigen Gebäuden bis 15 kWp Leistung je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kWp je Steuerpflichtigem

PV-Anlagen auf einer Hofstelle

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzung gilt als 1 Einheit, z. B. Nutztiere, Getreidefeld und Heuwiese.

Ein Gebäude mit Schweinestall, Getreidespeicher und Heulager besteht somit nur aus 1 Einheit = Freigrenze 30 kWp

Bei einem Einfamilienhaus mit integriertem Stall = gemeinsames Dach ist eine über beide Gebäudeteile verteilte PV-Anlage = überlappende PV-Anlage dem Teil zuzuweisen, auf dem die Solarmodule überwiegend installiert sind.

- 8. Änderungen für Photovoltaikanlagen**
Jahressteuergesetz 2024 (22.11.2024)
Seit 2022 sind Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen steuerfrei, auch soweit es sich um ältere Anlagen handelt. Die Steuerbefreiung gilt für Anlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern oder Gewerbeimmobilien bis zu einer Leistung von 30 kWp. Befinden sich mehrere Nutzungseinheiten wie Wohnungen, Büros oder Ladengeschäfte in dem Gebäude, greift die Befreiung für Anlagen bis 15 kWp Leistung pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, also beispielsweise bis 75 kWp für ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen. Die Gesamtleistung aller Anlagen eines Steuerpflichtigen oder einer Gesellschaft, z. B. einer PV-Anlagen-GbR, darf die Obergrenze von 100 kWp nicht übersteigen.
Für PV-Anlagen, die ab **2025** in Betrieb genommen oder erweitert werden, ist eine Verdopplung der Leistungsgrenze von **15 kWp** je Wohn- oder Gewerbeeinheit auf **30 kWp** beschlossen. Die übrigen Grenzen bleiben unverändert.
- 9. Photovoltaikanlagen und nachlaufende Betriebsausgaben** NWB Nr. 44 Seite 3052
Das FG Nürnberg (19.09.24, 4 K 1440/23) lehnt einen Betriebsausgabenabzug für nachlaufende Betriebsausgaben ab. (Revision)

- 10. Überblick über die steuerliche Behandlung der Betriebsaufgabe**

Betriebsaufgabe	Einkommensteuer	Erbschaftsteuer
<ul style="list-style-type: none"> unbedingt durch den Erblasser 	<ul style="list-style-type: none"> Versteuerung Betriebsaufgabegewinn durch den Erblasser § 16 III EStG Wahlrecht Erblasser <ul style="list-style-type: none"> FB § 16 IV + erm. St.-Satz § 34 III EStG Fünftelregelung § 34 I EStG 	Einkommensteuer des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig § 10 V Nr. 1 ErbStG
<ul style="list-style-type: none"> aufschiebend bedingt durch den Erblasser bzw. durch den Erblasser, die nach seinem Tod an das FA übersandt wird 	<ul style="list-style-type: none"> Versteuerung Betriebsaufgabegewinn durch den Erblasser § 16 III EStG Wahlrecht Erben <ul style="list-style-type: none"> FB § 16 IV + erm. St.-Satz § 34 III EStG Fünftelregelung § 34 I EStG 	
<ul style="list-style-type: none"> durch den/die Erben rückwirkend auf Zeitpunkt vor Todesfall innerhalb der 3-Monats-Frist 	<ul style="list-style-type: none"> wie oben auf Antrag Steuerermäßigung bei doppelbelasteten Einkünften §35b EStG 	Einkommensteuer des Erblassers kann nicht als Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht werden
<ul style="list-style-type: none"> der Erben nicht rückwirkend (z. B. nach Ablauf der 3-Monats-Frist) 	<ul style="list-style-type: none"> Versteuerung Betriebsaufgabegewinn durch den/die Erben § 16 III EStG Wahlrecht Erben <ul style="list-style-type: none"> FB § 16 IV + erm. St.-Satz § 34 III EStG Fünftelregelung § 34 I EStG auf Antrag Steuerermäßigung bei doppelbelasteten Einkünften § 35b EStG 	

11. **Weiterbeschäftigung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nach Pensionsbeginn**

BMF 18.09.2017, BStBl I 2017 S. 1293, Rz. 10 geändert durch BMF vom 30.08.2024, DStR 2024 S. 2071, BFH 15.03.2023 – I R 41/19, DStR 2023 S. 1307

Nach bisheriger Auffassung führt die Weiterbeschäftigung eines GmbH-Geschäftsführers, der auch Gesellschafter bei der GmbH ist, nach Erreichen des Pensionsalters stets zu steuerlichen Problemen. Beahlt die GmbH ihrem Geschäftsführer gleichzeitig Gehalt und Pension, liegt bisher immer eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, mit der Folge, dass die GmbH die Pensionszahlungen nicht als Betriebsausgabe abziehen kann. Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil vom 2023 diese sehr strenge Rechtsprechung etwas gelockert. Die Finanzverwaltung hat sich mittlerweile der neuen Auffassung des BFH im Wesentlichen angeschlossen. Die verdeckte Gewinnausschüttung kann nun vermieden werden, wenn der Geschäftsführer neben seiner Pension nur noch ein reduziertes Gehalt bekommt und die Summe aus Pension und reduziertem Gehalt das Gehalt vor Pensionsbeginn nicht übersteigt.

12. **Einladung von Geschäftsfreunden und Mitarbeitern zu Veranstaltungen**

BFH 23.11.2023 – VI R 15/21, BStBl II 2024 S. 361, BMF 22.08.2005, BStBl I 2005 S.

845 = StE 1 § 4/21, BMF 11.07.2006, BStBl I 2006 S. 447 = StE 1 § 4/23

Die Einladung von Geschäftsfreunden zu Fußballspielen, Konzerten oder anderen Veranstaltungen führt bei den Eingeladenen regelmäßig zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen in Höhe des Eintrittspreises. Werden eigene Mitarbeiter zu solchen Veranstaltungen eingeladen, muss der Eintrittspreis als Arbeitslohn versteuert werden. Will der Gastgeber vermeiden, dass seine Gäste aufgrund der Einladung Steuer bezahlen müssen, kann er die Steuerbelastung übernehmen, die pauschal mit 30% der Aufwendungen angesetzt wird. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag mit 5,5% der Steuer und eventuell Kirchensteuer. Die Gäste müssen über die pauschale Versteuerung informiert werden, damit sie die erhaltenen Vorteile nicht nochmals versteuern.

Wird eine VIP-Loge gemietet, z. B. in einem Fußballstadion, um während einer ganzen Saison immer wieder Geschäftsfreunde einladen zu können, sind die Kosten für die Loge aufzuteilen. In der Regel hat der Mieter der Loge das Recht, für sein Unternehmen zu werben, z. B. durch Anbringen seines Logos im Stadion. Die Kosten, die auf die Werbung entfallen, sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig und führen bei den Gästen nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Häufig ist in der Miete für die Loge auch eine Pauschale für die Bewirtung der Gäste enthalten. Die Bewirtungskosten können regelmäßig nur zu 70% als Betriebsausgabe abgezogen werden und führen bei den Gästen auch nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Sie werden deshalb wie die Werbekosten nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalbesteuerung einbezogen. Nur der Teil der Kosten, der auf den Eintritt entfällt, ist steuerpflichtig und kann pauschal versteuert werden. Soweit Geschäftsfreunde eingeladen werden, ist dieser Teil der Kosten in der Regel nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, da Geschenke an Geschäftsfreunde nur bis zu einem Wert von 50€ pro Empfänger und Jahr abgezogen werden können.

Die Miete für die VIP-Loge kann nach einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung pauschal aufgeteilt werden in 40% Werbekosten, 30% Bewirtungskosten und 30% Eintrittspreis.

Wird die Loge nicht bei jeder Veranstaltung genutzt oder nicht immer voll besetzt, müssen nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf Kosten, die rechnerisch auf die leerbleibenden Sitze entfallen, nicht pauschal versteuert werden. Ebenfalls nicht zu versteuern sind laut BFH die Kosten für den Sitzplatz eines Arbeitnehmers, der die Aufgabe hat, bei den Veranstaltungen als „Gastgeber“ zu fungieren und die eingeladenen Geschäftsfreunde zu betreuen.

13. **Beitragspflicht von Aufwendungen für eine betriebliche Jubiläumsfeier**

BFH 27.03.2024 – VI R 43/21, DStR 2024 S. 1121

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden.

110 Euro je Arbeitnehmer und Veranstaltung für höchstens 2 Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

Der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung bleibt sozialversicherungsfrei, soweit er lohnsteuerfrei bleibt.

Pauschalversteuerte Beträge sind ebenfalls sozialversicherungsfrei, jedoch nur, soweit die Pauschalierung mit der Entgeltabrechnung für den Abrechnungszeitraum der Betriebsveranstaltung erfolgt.

ABER:

Laut Bundessozialgericht keine Sozialversicherungsfreiheit bei nachträglicher

Pauschalierung, z. B. nach der Lohnsteuerprüfung = Nachholung bis zur Ausstellung der Jahreslohnsteuerbescheinigung genügt auch nicht
= entgegen der Vorinstanz LSG Niedersachsen - Bremen.

14. **Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Gesellschafters bei falscher Gesellschafterliste**

BSG 13.03.2023 – B 12 R 4/21, DStR 2023 S. 2682

GmbH-Gesellschafterlisten müssen aktuell gehalten werden und vollständig sein, denn sie legitimieren die Eingetragenen unwiderlegbar. Falsche Eintragungen können nur mit Wirkung für die Zukunft durch Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste richtiggestellt werden. GmbH-Geschäftsführer haften für Schäden, die Gesellschaftern oder Gläubigern durch eine falsche Gesellschafterliste entstehen, als Gesamtschuldner.

15. **Sozialversicherungspflicht bei Honorarkräften in Volkshochschulen**

Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 B 12 R 3/20 R

DATEV Magazin 11/2024 Seite 23

Das Bundessozialgericht hat grundlegende Kriterien definiert, für die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bei als Honorarkräfte beschäftigten Lehrerinnen und Lehrern an Musik- und Volkshochschulen.

Dabei zeichnet sich nun eine Tendenz dahingehend ab, dass regelmäßig von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen sein dürfte.

So werden nach wie vor viele Lehrkräfte an Musik- und Volkshochschulen auf Basis von freien, selbständigen Honorarverträgen beschäftigt, mit der Folge, dass für sie als Selbständige weder Sozialabgaben noch Lohnsteuer abgeführt werden.

- Risiko Scheinselbständigkeit

- Statusfeststellungsverfahren

16. **Wegfall der ermäßigten Besteuerung in der Lohnsteuer ab 2025**

Wachstumschancengesetz 22.03.2024

1/5 Besteuerung nur in der ESt-Veranlagung

17. **Jastrowsche Klausel im Berliner Testament**

BFH vom 11.10.2023 II R 34/20, DStR 2024 S. 487

Ein gemeinschaftliches Ehegattentestament muss nicht notariell beurkundet werden.

Möglich ist auch die eigenhändige Errichtung, bei der ein Ehegatte die Anordnungen für den Erbfall handschriftlich niederlegt und anschließend beide Ehegatten Ort, Datum und ihre Unterschrift ergänzen. Setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein, liegt ein Berliner Testament vor. Für den Tod des Längerlebenden werden die Kinder regelmäßig als Schlusserben eingesetzt, d. h. sie erben erst beim zweiten Erbfall den rechtlichen Nachlass. Alleinerbschaft des Ehegatten bedeutet, dass die Kinder im ersten Erbfall enterbt sind. Der Ehegatte soll über das geerbte Vermögen frei verfügen können. Enterbte Kinder können jedoch auch bei einem Berliner Testament der Eltern ihren Pflichtteil im ersten Erbfall geltend machen. Der Pflichtteil ist ein Anspruch in Geld in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Betagte Vermächtnisse können im ersten Erbfall nicht abgezogen werden.

18. **Einkommensteuerermäßigungen bei Belastung durch Erbschaftsteuer**
BFH 28.11.2023 – X R 20/21, DStR 2024 S. 991
Durch die Verschonungsabschlüsse bei der Erbschaftsteuer hat der Steuerabzug nach § 35 b EStG an Bedeutung verloren.
Entsteht Einkommensteuer mehr als 5 Jahre nach dem Erbfall, ist ein Abzug gar nicht mehr möglich.
Maßgebend für die 5-Jahresfrist ist der Erbfall. Auf den Zeitpunkt der Erbschaftsteuerfestsetzung kommt es nicht an.
19. **Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer von Gebäuden**
BFH 23.01.2024 – IX R 14/23, DStR 2024 S. 1112

Anstelle der gesetzlichen Nutzungsdauer = 50, 40 oder 33 1/3 Jahre je nach Jahr der Fertigstellung kann die lineare Gebäude-AfA nach der tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.
Der Nachweis kann nur erbracht werden durch Gutachten eines Sachverständigen.
20. **Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für die Grundsteuer (Bundesmodell)**
BFH 27.05.2024 – II B 78/23 und II B 79/23, BStBl II 2024 S. 543 und S. 546
Koordinierte Ländererlasse vom 24.06.2024, BStBl I 2024 S. 1073

Verstoß gegen das Übermaßverbot liegt vor, wenn der Grundsteuerwert erheblich (mindestens 40%) über dem nachgewiesenen gemeinen Wert liegt = gemeiner Wert bis $\frac{5}{7} = 71,43\%$ des Grundsteuerwerts.
21. **Änderung falscher Steuerbescheid bei elektronischer Übertragung**
BFH 20.02.2024 – IX R 20/23, BStBl II 2024 S. 587, § 175 AO, § 175b AO
Nach dem Gesetzeswortlaut ist jede fehlerhafte Berücksichtigung der Daten zu korrigieren unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige oder das Finanzamt verantwortlich ist.
22. **Mandantenliste bei Verkauf einer Steuerberaterpraxis**
LG Köln vom 20.02.2024 – 2 O 295/22, DStR 2024 S. 1327

Mandantenliste beim Praxisverkauf müssen anonymisiert sein. Mandate dürfen laut Vertrag nur übergehen, wenn die Mandanten im Vorhinein eingewilligt haben.
Dass der Verkäufer laut Vertrag nachträglich die Zustimmung einholen muss, reicht nicht aus.
23. **Zwangsvollstreckung: Höhere Pfändungsfreigrenzen seit dem 01.07.2024**
Ab dem 01.07.2024 beträgt der unpfändbare Betrag nach
§ 850c I 1 ZPO: 1.491,28 Euro (bisher 1.402,28) monatlich
§ 850c II 1 ZPO: 561,43 Euro (bisher 527,76 Euro) monatlich
§ 850c II 2 ZPO: 312,78 Euro (bisher 294,02 Euro) monatlich
§ 850c III 3 ZPO: 4.573,10 Euro (bisher 4.298,81 Euro) monatlich
24. **§ 556 BGB Vereinbarungen über Betriebskosten**
Über die Vorauszahlung der Betriebskosten ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung

ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Vermieter ist zu Teilabrechnung nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Mieter dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach **Ablauf dieser Frist** kann der Mieter Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Mieter hat die **verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten**.

25. Start der **Mitteilungspflicht für TSE-Kassen** nach § 146a Abs. 4 AO ab 01.01.2025
BMF 28.06.2024, BStBl I 2024 S. 1063

Anschaffung vor dem 1. Juli 2025: Mitteilung bis 31. Juli 2025
Anschaffung ab 1. Juli 2025: Mitteilung innerhalb eines Monats

26. **Sozialversicherung ab 01.01.2025**

Mindestlohn ab 01.01.2025 12,82 Euro/Stunde

Minijob 556,- Euro

Midijob 556,01 bis 2.000 Euro

Rechengrößen der Sozialversicherung 2025 (2024) in Euro	Monat	Jahr
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung und Pflege	6.150,00 (5.775,00)	73.800,00 (69.300,00)
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung und Pflege	5.512,50 (5.175,00)	66.150,00 (62.100,00)
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung West	8.050,00 (7.550,00)	96.600,00 (90.600,00)
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	8.050,00 (7.450,00)	96.600,00 (89.400,00)

Bezugsgröße in der Sozialversicherung:

3.745 Euro monatlich, 44.940 Euro jährlich

Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung:

9.900 Euro monatlich, 118.800 Euro jährlich

27. **Umsatzsteuerliche Änderungen im Jahressteuergesetz 2024 ab 01.01.2025**

Die **Kleinunternehmerregelung** (§ 19 UStG) wird zum 01.01.2025 umfassend geändert, insbesondere durch die Anpassung der Umsatzgrenzen und die Einführung des EU-Kleinunternehmers. Hierdurch ergeben sich verschiedene Folgeänderungen z. B. in §§ 13b, 15 UStG. Zudem wird in der UStDV eine Regelung zur Rechnungen von Kleinunternehmern eingeführt (§ 34a UStDV). Demnach brauchen Kleinunternehmer keine E-Rechnung auszustellen, müssen jedoch zum Empfang in der Lage sein.

Die Umsatzsteuer, die ein Kleinunternehmer schuldet, wird nicht erhoben, wenn aktuell sein Umsatz zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr 25.000 Euro (bisher 22.000 Euro) nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) voraussichtlich nicht übersteigen wird (§19 Abs. 1 UStG). Es handelt sich bei der Regelung um ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen. An die Erklärung, auf die Regelung zu verzichten, ist der Unternehmer mindestens für fünf Jahre gebunden (§19 Ab. 2 UStG).

Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirtschaft (§ 24 UStG) werden für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 2024 auf 8,4% und für das Jahr 2025 auf 7,8% gesenkt.

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von **Kunstgegenständen** und **Sammlungsstücken** unterfallen ab dem 01.01.2025 dem **ermäßigten Steuersatz** (§ 12 Abs. 2 UStG). Die Differenzbesteuerung kann ab diesem Zeitpunkt auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht mehr angewendet werden, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat (§ 25a UStG).

Der **Vorsteuerabzug** soll bei Leistungsbezug von einem **Ist-Versteuerer** erst dann möglich sein, wenn (und soweit) die Zahlung auf die ausgeführte Leistung erfolgte (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG). Das Inkrafttreten dieser Änderung wurde auf den **01.01.2028** (statt 01.01.2026) verschoben. Damit der Leistungsempfänger erfährt, dass der Leistende Ist-Versteuerer ist, wird gleichzeitig eine neue Rechnungsangabepflicht eingeführt (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6a UStG).

Für die **Vorsteueraufteilung** (§ 15 Abs. 4 UStG) wird klargestellt, dass eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann zulässig ist, wenn es sich bei diesem Schlüssel um den einzig möglichen Aufteilungsmaßstab handelt. Der Gesamtumsatzschlüssel ist damit nachrangig zu anderen, präziseren und sachgerechten Methoden.

28. Bundesrat 22.11.2024: **Zustimmung des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2024 und Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024**

Kinderbetreuungskosten als Sonderausgabe steigt von 2/3 auf 80%
Höchstbetrag steigt von 4.000 Euro auf 4.800 Euro

Zustimmung des Bundesrats zur Bürokratieentlastungsverordnung mit Änderungen zur Steuerberaterrechnung:
Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für Steuerberaterrechnungen - die Textform reicht zukünftig aus.

29. Gebühren der **StBVV** sollen angehoben werden